



Ministerium des Innern und für Sport · Postfach 3280 · 55022 Mainz

Ministerium des Innern
und für Sport

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion
Referat 22
Willy-Brandt-Platz 3
54290 Trier

Der Minister

Schillerplatz 3 - 5
55116 Mainz
Telefon 0 61 31 / 16 - 0
Telefax 0 61 31 / 16 37 20

mit Überdrucken für

Stadtverwaltungen der kreisfreien Städte

Kreisverwaltungen

Verbandsgemeindeverwaltungen

Gemeindeverwaltungen der verbandsfreien
Gemeinden

Stadtverwaltungen der großen
kreisangehörigen Städte

nachrichtlich:

Feuerwehr- und Katastrophenschutzschule
Rheinland-Pfalz
Lindenallee 41-43
56077 Koblenz

Landkreistag Rheinland-Pfalz
Deutschhausplatz 1
55116 Mainz

Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz
Deutschhausplatz 1
55116 Mainz

Städtetag Rheinland-Pfalz
Deutschhausplatz 1
55116 Mainz

Unfallkasse Rheinland-Pfalz
Orensteinstraße 10
56626 Andernach

Datum und Zeichen Ihres Schreibens	Mein Zeichen, Meine Nachricht vom	Durchwahl	Datum
	30 113-1VO.1:351	-3406 (zu a) -3207 (zu b)	18. Juli 2005

**a) Vollzug der Feuerwehrverordnung unter Berücksichtigung der neuen
Feuerwehr-Fahrzeuggeneration**

b) Finanzielle Förderung von Feuerwehrfahrzeugen ab 2005 (neue Festbeträge)

Sehr geehrte Damen und Herren,

für das Feuerwehrwesen haben sich folgende Neuerungen ergeben, die sowohl für die Ausstattung der Feuerwehren als auch deren Finanzierung von Bedeutung sind:

a) Vollzug der Feuerwehrverordnung unter Berücksichtigung der neuen Feuerwehr-Fahrzeuggeneration

Die Feuerwehrverordnung (FwVO) vom 21. März 1991 (GVBl. S. 89), geändert durch Verordnung vom 2. Juli 1992 (GVBl. S. 229), BS 213-50-4, bezieht sich auf die Feuerwehrfahrzeuge der 90er Jahre. In den vergangenen fünf Jahren hat eine grundlegende Überarbeitung der nationalen Normen und landesspezifischen Technischen Richtlinien eingesetzt, um sowohl leistungsfähigere als auch preiswertere Einsatzfahrzeuge herstellen und beschaffen zu können. Diese Arbeit steht vor dem Abschluss, so dass erste Ergebnisse vorliegen, die bereits jetzt beim Vollzug der Feuerwehrverordnung zu berücksichtigen sind.

Damit wird zum einen ein Beitrag zur Einsatzwertsteigerung und verbesserten Wirtschaftlichkeit bei der Ausrüstung der Feuerwehren geleistet, damit Einsparpotenziale erschlossen werden können. Zum anderen wird der Handlungsspielraum der kommunalen Aufgabenträger erweitert, so dass eine Standardflexibilisierung im Bereich des Feuerwehrwesens erfolgen kann. Die zweckmäßige, wirtschaftliche und flexible

Sicherstellung der Gefahrenabwehr durch die Feuerwehren kann nur durch den Erhalt der örtlichen Feuerwehreinheiten geleistet werden, weil oft erst durch die mittlerweile in vielen Fällen erforderliche Mehrfachalarmierung die notwendige Personalstärke erreicht werden kann.

In § 3 Abs. 3 der FwVO wird der Mindestbedarf an Fahrzeugen und Sonderausrüstung vorgeschrieben, der von den kommunalen Aufgabenträgern "in der Regel" vorzuhalten ist. Durch den Begriff "in der Regel" sind gleichwertige Alternativen grundsätzlich zulässig, um das Schutzziel des Verordnungsgebers - "wirksame Hilfe" einzuleiten bzw. zu leisten - zu erreichen. Auf dieser Grundlage hat das Land bisher gleichwertige Alternativlösungen im Einzelfall akzeptiert und zugelassen. Im Vorgriff auf die in der nächsten Legislaturperiode geplante Novellierung der Feuerwehrverordnung gebe ich Ihnen hiermit folgende Hinweise zum Vollzug der Feuerwehrverordnung unter Berücksichtigung der neuen Generation von Feuerwehrfahrzeugen:

Die neuen Einsatzfahrzeuge

Folgende neuen Feuerwehr-Fahrzeuge sind beim Vollzug der FwVO zu berücksichtigen:

- Gerätewagen-Tragkraftspritze GW-TS nach TR-RP Nr.12, Stand: 1.5.2003,
- Kleinlöschfahrzeug KLF nach DIN 14530-24 : 2004-11,
- Tragkraftspritzenfahrzeug TSF nach DIN 14530-16 : 2002-05,
- Tragkraftspritzenfahrzeug-Wasser TSF-W nach DIN 14530-17 : 2002-09,
- Mittleres Löschfahrzeug MLF (Löschfahrzeug LF 1 nach dem vom "Ausschuss Feuerwehrangelegenheiten, Katastrophenschutz und zivile Verteidigung (AFKzV)" erarbeiteten Fahrzeugkonzept),
- Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug HLF 10/10: Löschgruppenfahrzeug LF 10/6 nach DIN 14530-5 : 2002-12 mit erweitertem Einsatzwert (maximal zulässige Gesamtmasse von 11 t, Straßen- oder Allradfahrgestell, Gerätesatz Technische Hilfe, dreiteilige Schiebleiter und Wassertank von 1.000 l),
- Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug HLF 20/16 nach DIN 14530-11 : 2004-11,
- Tanklöschfahrzeug TLF 20/40 bzw. TLF 20/40-S nach Entwurf DIN 14530-21 : 2005-01,
- Rüstwagen RW nach DIN 14555-3 : 2002-6 und
- Rettungsboote RTB 1 und RTB 2 nach DIN 14961 : 2001-03.

Beim Vollzug der FwVO sind die folgenden Fahrzeuge nicht mehr zu berücksichtigen:

- Rüstwagen RW 1 nach DIN 14555-2 : 1989-5 (zurückgezogen),
- Rüstwagen RW 2 nach DIN 14555-3 : 1995-3 (zurückgezogen),
- Löschgruppenfahrzeug LF 16/12 nach DIN 14530-11 : 1991-8 (zurückgezogen),
- Tanklöschfahrzeug TLF 16/25-St nach DIN 14530-20 : 1995-3 (zurückgezogen),
- Tanklöschfahrzeug TLF 16/24-Tr nach DIN 14530-22 : 1995-03 (Norm soll zurückgezogen werden) und
- Tanklöschfahrzeug TLF 16/45 (RP) nach TR RP Nr. 11 (TR wird zurückgezogen).

In den Anlagen 1 und 2 werden der taktische Einsatzwert der neuen mit dem der alten Feuerwehr-Fahrzeuggeneration verglichen sowie die jeweiligen Kosten gegenüber gestellt.

Bedarfsgerechte Mindestausrüstung mit Feuerwehreinsatzfahrzeugen

In B1-Gemeinden gelten bei der Auswahl einer bedarfsgerechten Fahrzeugausstattung, die innerhalb der Einsatzgrundzeit (EGZ) von 8 Minuten zum Einsatz kommen muss (Stufe 1), folgende Rahmenbedingungen:

- Kleinlöschfahrzeuge (KLF) sind als die Standardfahrzeuge in B1-Gemeinden zu betrachten. Sie sollen als Ersatz für vorhandene Tragkraftspritzenfahrzeuge (TSF) oder Tragkraftspritzenfahrzeuge-Wasser (TSF-W) beschafft werden.
- Tragkraftspritzenfahrzeuge (TSF) können weiterhin als Alternative zum KLF beschafft werden.
- Gerätewagen-Tragkraftspritze (GW-TS) können nur als Ersatz für Tragkraftspritzenanhänger (TSA) beschafft werden, d.h. ein GW-TS ist grundsätzlich nicht als Alternative zum Kleinlöschfahrzeug (KLF) bzw. Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF) zu betrachten, da nur ein Trupp 1/1/2 und keine Staffel 1/5/6 transportiert werden können und eine Ausstattung mit 4 Isoliergeräten (Pressluftatmern) nicht möglich ist.
- Vorhandene Tragkraftspritzenanhänger (TSA) können auch weiterhin eingesetzt werden; sie genießen Bestandsschutz.

In B2-Gemeinden gelten bei der Auswahl einer bedarfsgerechten Fahrzeugausstattung, die innerhalb der Einsatzgrundzeit (EGZ) von 8 Minuten zum Einsatz kommen muss (Stufe 1), folgende Rahmenbedingungen:

- Das in der FwVO geforderte LF 8/6 soll grundsätzlich durch das in der Normung befindliche Mittlere Löschfahrzeug (MLF), LF 1 nach dem AFKzV-Papier, abgelöst werden. Prototypen dieses Fahrzeugs werden derzeit für Feuerwehren in Rheinland-Pfalz gebaut; mit der nationalen Normung ist begonnen worden.
- Das in der FwVO geforderte LF 8/6 kann grundsätzlich nicht durch eine Kombination KLF und TSF (KLF + TSF) abgelöst werden, weil dadurch der erforderliche Einsatzwert nicht erreicht werden kann.

In B3-Gemeinden gelten bei der Auswahl einer bedarfsgerechten Fahrzeugausstattung, die innerhalb der Einsatzgrundzeit (EGZ) von 8 Minuten zum Einsatz kommen muss (Stufe 1), folgende Rahmenbedingungen:

- Das von der FwVO geforderte TLF 16/24-Tr oder LF 16/12 soll grundsätzlich durch ein HLF 10/10 (ggf. im begründeten Einzelfall auch durch ein HLF 20/16) ersetzt werden.
- Das in der FwVO geforderte LF 8/6 soll grundsätzlich durch das in der Normung befindliche Mittlere Löschfahrzeug (MLF), Löschfahrzeug LF 1 nach dem AFKzV-Konzept, abgelöst werden.
- Das in der FwVO geforderte LF 8/6 kann nicht durch eine Kombination KLF und TSF (KLF + TSF) abgelöst werden, weil dadurch der erforderliche Einsatzwert nicht erreicht werden kann.

In B4 / B5 - Gemeinden ist das Löschgruppenfahrzeug LF 16/12 bei zukünftigen Ersatzbeschaffungen grundsätzlich durch ein Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug HLF 20/16 zu ersetzen.

Tanklöschfahrzeuge

Das insbesondere für die Bekämpfung von örtlichen Flächen- und Waldbränden zu nutzende Tanklöschfahrzeug TLF 16/24-Tr und das für den überörtlichen Autobahn- und Waldbrandeinsatz erforderliche Tanklöschfahrzeug TLF 24/50 sollen grundsätzlich

durch das neu genormte TLF 20/40 abgelöst werden, das dem bisherigen "Waldbrand"-Tanklöschfahrzeug TLF 16/45-Tr (RP) entspricht. Nur in begründeten Ausnahmefällen - zum Beispiel bei Betrieben der chemischen Industrie und bei stark genutzten Transportwegen für gefährliche Stoffe und Güter - sollte die Beschaffung eines Tanklöschfahrzeuges TLF 20/40-S mit einer Pulverlöschanlage (PLA) in Erwägung gezogen werden.

Fahrzeuge für die Technische Hilfe

Zur Sicherstellung der Technischen Hilfe innerhalb des Zuständigkeitsbereiches einer Gemeinde soll die derzeit in der FwVO geforderte Fahrzeugkombination LF 8/6 und RW 1 (LF 8/6 + RW1) durch ein HLF 10/10 ersetzt werden, d.h. ein LF 10/6 mit einer maximal zulässigen Gesamtmasse von 11 t, Straßen- oder Allradfahrgestell, dem Gerätesatz Technische Hilfeleistung, dreiteiliger Schiebleiter und einem Löschwassertank von mindestens 1000 Litern. Im Einzelfall kann hierfür auch ein HLF 20/16 beschafft werden. Der neue Rüstwagen ergänzt die Hilfeleistungsausrüstung in der Regel als überörtliches Fahrzeug auf Landkreisebene.

Hubrettungsfahrzeuge

Sind Hubrettungsfahrzeuge - Drehleitern und Teleskopmaste (nicht Gelenkmaste!) – im Rahmen des Bauordnungsrechtes zur Sicherstellung des zweiten Rettungsweges über die Nennrettungshöhe der vierteiligen Steckleiter hinaus notwendig, müssen sie als örtliches Rettungsmittel in der Gemeinde verfügbar sein und innerhalb der Einsatzgrundzeit von 8 Minuten (Stufe 1) eingesetzt werden können.

Werden Hubrettungsfahrzeuge dagegen als Arbeitsgeräte bei der Brandbekämpfung und beim Rüsteinsatz verwendet, ist es ausreichend, wenn sie als überörtliches Einsatzmittel im Rahmen der gegenseitigen Hilfe nach dem Additionsprinzip innerhalb einer Frist von 25 Minuten (Stufe 3) nach der Alarmierung an der Einsatzstelle eintreffen. Aus Sicht des Landes bietet es sich hier an zu prüfen, ob die Beschaffung und der Unterhalt dieses Sonderfahrzeuges von den Gemeinden und dem jeweiligen Landkreis als gemeinsame Aufgabe im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit wahrgenommen werden können.

Wasserfahrzeuge

Bezüglich der Gefahren auf und in sowie durch Gewässer werden in Ausrückebereichen, die nach W2 einzuordnen sind, grundsätzlich Rettungsboote Typ 1 (RTB 1) nach DIN 14961 : 2001-03 erforderlich. Da diese jedoch nach aktueller Norm nur noch für den Einsatz in stehenden Gewässern zulässig sind, muss gemäß geltender Feuerwehrverordnung bereits im W2 ein Rettungsboot Typ 2 (RTB 2) nach DIN 14961 : 2001-03 zum Einsatz kommen, wenn sich im Ausrückebereich fließende Gewässer (Flüsse) befinden.

Im Übrigen ersetzt das RTB 2 nach aktueller Norm das frühere RTB 3.

Die vorstehenden Hinweise sind mit den kommunalen Spitzenverbänden, den Interessenvertretern der Feuerwehren, insbesondere im Arbeitskreis Feuerwehr und in der Dienstbesprechung mit den Kreis- und Stadtfirewehrinspektoren sowie mit dem Landesfeuerwehrverband Rheinland-Pfalz e.V. beraten und abgestimmt worden.

b) Finanzielle Förderung von Feuerwehrfahrzeugen ab 2005 (neue Festbeträge)

Mit der Einführung der neuen Fahrzeuggeneration ist auch eine Aktualisierung der seit dem Jahr 2002 gültigen Förderübersicht verknüpft. Gemäß Nr. 6.2 der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums des Innern und für Sport über Zuwendungen für den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz vom 1. Juli 2002 (MinBl. S. 450) legt das Ministerium des Innern und für Sport die zuwendungsfähigen Aufwendungen nach Höchstbeträgen und die in der Regel in Betracht kommenden Zuwendungen als Festbeträge (Festbetragsfinanzierung) fest. Nach meiner Auffassung hat sich diese Verfahrensweise bewährt und soll deshalb auch für die Zukunft beibehalten werden. In diesem Zusammenhang lege ich Wert auf die Feststellung, dass die seitherigen Förderquoten - trotz der noch immer unbefriedigenden Situation bei den Feuerschutzsteuereinnahmen - nicht abgesenkt wurden. Allenfalls erfolgte eine Betragsabrundung mit relativ geringfügigen Abweichungen.

Die beigelegte Förderliste wird nunmehr ab dem Haushaltsjahr 2005 angewandt. Soweit im Vergleich zur bisherigen Regelung die zuwendungsfähigen Kosten erhöht wurden, ist auch eine entsprechende Anhebung der Festbetragszuwendung erfolgt.

In der neuen Förderliste ist beim Mannschaftstransportfahrzeug MTF-L angemerkt (vgl. Spalte 9), dass die Förderung dieses Fahrzeuges aus den pauschalen Zuwendungen mit der Abwicklung der noch vorliegenden Anträge ausläuft; Nachfolgefahrzeug ist das **Mehrzwecktransportfahrzeug MZF 1** mit einer zulässigen Gesamtmasse von 3.500 kg. Dieses Fahrzeug wird künftig ausschließlich aus den pauschalen Zuwendungen gefördert. Im Vorgriff auf eine formale Änderung der oben zitierten Förderrichtlinie wird daher Folgendes bestimmt:

In den Nummern Nr. 8.1.2 8.2.1 wird die Bezeichnung MTF-L durch die Bezeichnung MZF 1 ersetzt.

Von Bedeutung für die künftige Beschaffungs- und Zuwendungspraxis ist weiterhin die erstmalige Aufnahme von Wechselladerfahrzeugen und Abrollbehältern in die Förderliste, wovon ich eine erhebliche Verwaltungsvereinfachung im Rahmen der Festbetragsfinanzierung erwarte.

Wie den kommunalen Spitzenverbänden mit Schreiben des Ministeriums des Innern und für Sport vom 17. Januar 2005 mitgeteilt wurde, ist beabsichtigt, im Rahmen eines Rundschreibens Hinweise zur Anwendung der Förderrichtlinie zu geben und dabei auch Ergebnisse der Prüfung des Förderwesens durch den Rechnungshof Rheinland-Pfalz einzubeziehen. Der Bericht des Rechnungshofs ist mir in den letzten Tagen zugegangen. Das vorgesehene Rundschreiben zur Förderrichtlinie soll nunmehr nach der diesjährigen Sommerpause ergehen.

Mit freundlichen Grüßen


Karl Peter Bruch

Anlage 1: Die neue Feuerwehr-Fahrzeuggeneration beim Vollzug der Feuerwehrverordnung - Tabellarische Übersicht -

Anlage 2: Kostenvergleich zwischen den Feuerwehr-Fahrzeuggenerationen

Anlage 3: Übersicht über die zuwendungsfähigen Kosten und die Höhe der Zuwendung bei Beschaffung von Feuerwehrfahrzeugen, gültig ab 2005